

Von[Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg](#)**Betreff****Beantwortung 0170 Impfschäden in Baden-Württemberg [#174011]****Datum**[14. Januar 2020 09:04](#)**Status**

Anfrage abgeschlossen

Anhänge

AL1IfSG2009-2013.pdf_	873,2 KB	öffentlich
AL1IfSG2014.pdf_	48,1 KB	öffentlich
AL1IfSG2015.pdf_	60,4 KB	öffentlich
AL1IfSG2016.pdf_	60,7 KB	öffentlich
AL1IfSG2017.pdf_	60,9 KB	öffentlich
AL1IfSG2018.pdf_	60,5 KB	öffentlich
AL1IfSG2019.pdf_	60,6 KB	öffentlich

32-5339/2 Sehr geehrter Herr Ferger, wie folgt erhalten Sie die erbetenen Daten zu den Impfschäden in Baden-Württemberg nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz: zu 1 und 2: Aus den beiliegenden Statistiken der Jahre 2009 bis 2019 können Sie entnehmen, wie viele Anträge jeweils im Kalenderjahr gestellt wurden und wie viele Anträge aus dem Vorjahr noch nicht abgeschlossen waren, welche Entscheidungen im Laufe des Jahres getroffen wurden (Anerkennungen mit laufenden monatlichen Rentenleistungen oder bei geringerem Gesundheitsschaden mit nur Anspruch auf Heilbehandlung, Ablehnungen und Erledigungen aus sonstigen Gründen, z.B. Antragsrücknahmen) und aufgrund welcher Impfungen der Gesundheitsschaden geltend gemacht wurde. Anzumerken ist, dass die Anträge bis zum Jahr 2013 nicht nach der Art der Impfung untergliedert wurden. Auch weisen wir darauf hin, dass bis zur Statistikumstellung 2013 in der Antragsstatistik neben den Erstanträgen auch die Neufeststellungsanträge erfasst wurden, ab 2014 sind in den beigegeführten Statistiken nur noch Erstanträge erfasst. Insofern weichen die unerledigten Fälle Ende 2013 vom Anfangsbestand 2014 ab. Zu 3: Die Anträge werden von den Versorgungsämtern bei den Landratsämtern bearbeitet. In entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) müssen die Impfung, die unmittelbaren Impffolgen sowie der dauerhaft verbleibende Gesundheitsschaden nachgewiesen sein. Der ursächliche Zusammenhang zwischen diesen "Eckpfeilern" muss zumindest wahrscheinlich sein. Es werden Nachweisunterlagen beigezogen sowie entsprechende ärztliche Gutachten erstellt bzw. eingeholt. Grundlage für die medizinische Beurteilung sind die Versorgungsmedizin-Verordnung sowie die Versorgungsmedizinischen Grundsätze nach deren Anlage zu § 2. Zu 4: Grundsätzlich erfolgen Ablehnungen, wenn die rechtlichen oder medizinischen Voraussetzungen nicht erfüllt waren (siehe zu 3). Über die in den beiliegenden Statistiken erfassten Kriterien hinaus werden weitere Details

statistisch nicht erfasst. Zu 5: Ausgaben des Landes Baden-Württemberg für Entschädigungsleistungen für Impfschäden nach dem IfSG: 2009: 14,428 Mio. Euro 2010: 16,049 Mio. Euro 2011: 15,595 Mio. Euro 2012: 15,605 Mio. Euro 2013: 15,999 Mio. Euro 2014: 15,959 Mio. Euro 2015: 16,394 Mio. Euro 2016: 16,568 Mio. Euro 2017: 16,670 Mio. Euro 2018: 17,121 Mio. Euro 2019: liegen noch nicht vor. Mit freundlichen Grüßen